

a) ..Schiedsrichter-Ordnung des Handball-Verbands Rheinland e.V.

Fassung 01.07.2016 (EP-Beschluss vom 05.03.2016)

- § 1 Allgemeines
- § 1a Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter
- § 2 Organisation
- § 3 Verbandsschiedsrichterausschuss
- § 4 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung
- § 5 Leistungsgrundsatz
- § 6 Schiedsrichterpflichten
- § 6a *Freistellung*
- § 7 Aufgaben des Schiedsrichters
- § 8 Schiedsrichterausweis
- § 9 Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter
- § 10 Schiedsrichtereinsatz auf Spielbereichs- und Verbandsebene
- § 11 Einladung der Schiedsrichter zu Meisterschafts- und Pokalspielen
- § 12 Schiedsrichteranforderung für Freundschaftsspiele
- § 13 Ahndung von Versäumnissen und Verstößen
- § 14 *Beendigung der Tätigkeit*
- § 15 *Regelfälle der Streichung, Vereinsaustritt*
- § 16 Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine
- § 17 *Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr*
- § 18 *Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr*
- § 19 *Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr*
- § 20 *Abfolge der Anwendung der §§ 17 – 19*
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlage 1:

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

Anlage 2:

Richtlinie für die Aus- und der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handballverband Rheinland

§ 1 Allgemein

1. Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Bestandteil des Sport- und Spielbetriebs im Bereich des Handball-Verbandes Rheinland e.V. (HVR). Schiedsrichter sind den Idealen des Gemeinsinns dienende Sportler, die durch ihre persönliche Einsatzbereitschaft der Jugend und allen Handballtreibenden die Ausübung des Handballsports ermöglichen und zu den wichtigsten Garanten für das Ansehen und den Erfolg unserer Sportart gehören.
2. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
3. Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der DHB-Spielordnung (SPO) ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
4. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter im HVR ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem HVR angehörenden Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung,
 - c) die körperliche und charakterliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres für aktive Mannschaften
 - e) die Vollendung des 16. Lebensjahres für Jugendmannschaften
 - f) Jungschiedsrichter mit einem Mindestalter von 14 Jahren für den Einsatz in D-Jugend-Mannschaften und jünger

§ 1a Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter

1. Als Zeitnehmer, Sekretär wird anerkannt, wer entweder Schiedsrichter i.S. des § 1 ist oder über einen gültigen Zeitnehmer/Sekretärausweis verfügt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Ausweis wird grundsätzlich für 2 Jahre befristet ausgestellt. Das Mindestalter kann für Spiele innerhalb des Verbandes durch den Verbandsschiedsrichterausschuss geregelt werden.
2. Zeitnehmer und Sekretäre, die für Spiele mit neutraler Besetzung angesetzt werden, sind verpflichtet, an den je nach Spielklasseneinsatz vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Zulassung richtet sich nach den hierfür erlassenen Bestimmungen der zuständigen Organe
3. Schiedsrichterbeobachter werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss benannt. Sie sind verpflichtet, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Organisation

1. Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen zunächst dem Verbandsschiedsrichter- Ausschuss und anschließend den Spielbereichen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 3 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss

1. Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVR ist der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss. Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vor-

sitzenden obliegt die notwendige Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

2. Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an die weiteren überverbandlichen Organe sowie die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVR.
3. Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVR, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung.
4. Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Verbandsschiedsrichterwarts und einen Protokollführer.
5. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt werden müssen. Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsschiedsrichterwart und seinen Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

§ 4 Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

1. Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter obliegen dem HVR und/oder den Spielbereichen. Die Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des Deutschen Handballbundes (DHB) und etwaigen eigenen Richtlinien des HVR (s. Anlage 2), die vom Verbandsschiedsrichterausschuss zu erstellen und zu beschließen sind.
2. Für besonders geeignete Schiedsrichter zur Leitung von Spielen über die Spielbereichsebene hinaus sind Fortbildungslehrgänge unter Leitung des Verbandsschiedsrichterwarts durchzuführen.
3. Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem überverbandlichem Schiedsrichterkader angehören, obliegt den dafür durch besondere Regelungen bestimmten Stellen.
4. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach § 14 Abs. 1 kann der Verbandsspielausschuss bestimmen, dass für jeden fehlenden Schiedsrichter von den Vereinen zu benennende Spieler gemeldet werden, die innerhalb eines Monats an mindestens zwei Spieltagen als Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese Spieler-Schiedsrichter können nur bis zur Hälfte des Schiedsrichtersolls der betroffenen Vereine angerechnet werden.
5. Personen, die Schiedsrichter aus- und fortbilden, müssen die notwendige Qualifikation besitzen. Der Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit als Schiedsrichter, im höchsten Leistungskader im HVR ist Mindestvoraussetzung für die Lehrtätigkeit.

§ 5 Leistungsgrundsatz

1. Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilung aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgelegt werden.

§ 6 Schiedsrichterpflichten

1. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren richtige Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
2. Der Schiedsrichter soll auf das Spielgeschehen bezogene Unterhaltungen, die nicht der Information und Klärung von Sachfragen dienen, mit Spielern und Offiziellen vor und während des Spieles vermeiden. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur aufgrund eigener Wahrnehmungen und Regeln entsprechend treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
3. Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter verhindert oder hält er sich für befähigt, ein Spiel zu leiten, hat er unverzüglich den zuständigen Schiedsrichterwart zu informieren.
4. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 SPO.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den festgesetzten Pflichtfortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
6. Für Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten diese Pflichten sinngemäß

§ 6a Freistellung

1. Schiedsrichter können vom Besuch von Lehrveranstaltungen auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden.
2. Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann.
3. Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Der Verein des antragstellenden Schiedsrichters ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 7 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter hat die Pflicht, über die Einhaltung der Spielregeln und der Spielordnung zu wachen.
2. Er kontrolliert vor dem Spiel die Wettkampfstätte, den Ball und die Kleidung der Mannschaften. Etwa festgestellte Mängel hat er innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen.
3. Vor dem Spiel überprüft der Schiedsrichter anhand der Spielausweise, ob der Spieler entsprechend Regel 4:3 Abs. 1 teilnahmeberechtigt ist. Er vergleicht die Spielausweise mit den Eintragungen in dem von beiden Mannschaftenverantwortlichen unterzeichneten Spielformular. Widersprüche, die sich aus den Eintragungen im Spielausweis und Spielberichtsformular, der Person des Spielers oder seinen Erklärungen ergeben, sind im Spielbericht zu vermerken.
4. Das Fehlen des Spielausweises berührt die Teilnahmeberechtigung eines Spielers nicht. Der Schiedsrichter vermerkt das Fehlen des Spielausweises im Spielberichtsformular. Der betreffende Spieler bestätigt seine Spielberechtigung unter Hinzusetzung seines Geburtsdatums durch Unterschrift.
5. Nach Spielschluss hat der Schiedsrichter das Ergebnis und den Halbzeitstand des Spieles bekannt zu geben und in das Spielberichtsformular einzutragen.
 6. Den Grund für eine Disqualifikation nach den Regeln 8:6 und 8:10 hat der Schiedsrichter den Mannschaftenverantwortlichen bekannt zu geben und im Spielbericht oder einer Anlage dazu, auf die im

Spielbericht hinzuweisen ist, so ausführlich zu beschreiben, dass die Spielleitende Stelle hieraus den genauen Sachverhalt eindeutig entnehmen kann (Ausnahme: Disqualifikation nach dritter Hinausstellung). Die Mannschaftenverantwortlichen haben die Kenntnisnahme dieser Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen.

7. Vorgebrachte Einspruchsgründe hat der Schiedsrichter im Spielberichtsformular zu vermerken und den Vermerk von den Mannschaftenverantwortlichen oder anderen Vertretern beider Vereine unterschreiben zu lassen. Wird die Unterschrift verweigert, hat der Schiedsrichter dies zu vermerken.
8. Die amtliche Aufsicht, der Zeitnehmer und der Sekretär können einen Bericht geben. Die beabsichtigte Abgabe eines Berichts ist den Schiedsrichtern anzuzeigen und von diesen im Spielberichtsformular zu vermerken. Der Vermerk ist den Mannschaftenverantwortlichen oder anderen Vertretern beider Vereine zur Kenntnis zu bringen.
9. Der Schiedsrichter ist auf dem Spielfeld allein entscheidungs- und weisungsbefugt. Der Mannschaftenführer und der Mannschaftenverantwortliche tragen die Verantwortung dafür, dass den Anweisungen des Schiedsrichters von Seiten der Spieler Folge geleistet wird.
10. Spielberichte sind von dem gastgebenden Verein noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle abzusenden. Sind jedoch Spieler wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen oder wegen einer Tätlichkeit vor dem Spiel/während der Halbzeitpause oder wegen Schiedsrichterbeleidigung/-bedrohung disqualifiziert worden, haben die Schiedsrichter den Spielbericht und den Spelausweis unverzüglich an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 8 Schiedsrichterausweis

1. Schiedsrichterausweise werden befristet für ein Spieljahr ausgestellt bzw. verlängert. Spelaufträge dürfen nur mit gültigem Schiedsrichterausweis durchgeführt werden.
 2. Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des HVR zum freien Eintritt zu allen Handballspielen auf Verbandsebene. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Sitzplatz.
 3. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein.

§ 9 Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer Leistung in Weiterbildungsklassen eingeteilt. Anwärter auf den Aufstieg in eine höhere Weiterbildungsklasse sind durch Beauftragte zu beobachten und beurteilen. Die Beobachtungs- und Beurteilungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
2. Für die Schiedsrichter-Gespanne auf HVR-Ebene ist durch den Verbandsschiedsrichterwart oder einen Beauftragten eine Schiedsrichterbeobachtung sicherzustellen. Über die Einreihung in den HVR-Kader entscheidet der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss auf einer Sitzung jeweils rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit.
3. Für die dem HVR-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich ist der Verbandsschiedsrichterwart/Lehrwart.

§ 10 Schiedsrichtereinsatz in den Spielbereichen und auf Verbandsebene

1. Die Schiedsrichterwarte/Ansetzer setzen die Schiedsrichter für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Hierbei haben die jeweils höheren Spielklassen Priorität (Erstzugriff). Bei Umbesetzungen sind die Schiedsrichterwarte in den zuständigen Spielbereichen umgehend zu informieren.

2. Die HVR/SR-Warte-Spielbereiche berufen Schiedsrichter, die Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen ein.
3. Die Berufung zu Einsätzen und Maßnahmen auf Verbandsebene geht der Tätigkeit als Schiedsrichter in den Spielbereichen vor.
4. Termine, zu denen ein Schiedsrichter nicht angesetzt werden möchte, sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer anzumelden (kurzfristige Absagen sind schriftlich zu begründen.) Ersatzgestellungen erfolgen ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer.
5. Jugend-Schiedsrichter (Schiedsrichter, die das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben), sollen grundsätzlich nur Jugendspiele in allgemeinen Jugendklassen (nicht Oberliga) leiten. Spiele von Männer- und Frauenmannschaften dürfen im Allgemeinen von Jugendschiedsrichtern nur im Gespann mit einem volljährigen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.

§ 11 Einladung der Schiedsrichter zu Meisterschaft- und Pokalspielen

1. Schiedsrichter sind von den Vereinen mindestens zehn Tage vor dem Spiel beim zuständigen Schiedsrichterwart (Verband/Spielbereich) anzufordern bzw. so wie es in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt ist. Aus Organisationsvereinfachungsgründen wird eine Frist von 3 Wochen empfohlen.
2. Bei Pokalmeisterschaftsspielen und Qualifikationsrunden beträgt die Anforderungsfrist zehn Tage, es sei denn, sie ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen anders geregelt.
3. Aufgrund von lediglich in Spielplänen aufgeführten Anwurfzeiten ist ein Schiedsrichter nicht verpflichtet, von sich aus zu dem Spiel anzureisen.

§ 12 Schiedsrichteranforderung für Freundschaftsspiele

1. Für Freundschaftsspiele und Turniere mit Mannschaften oberhalb der Landesliga (Männer), der Bezirksklasse (Frauen), anderer Regionalverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Verbandsschiedsrichterwart anzufordern.
2. Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern.
3. Die Anforderungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

§ 13 Ahndung von Versäumnissen und Verstößen

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie den Beschlüssen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen. Der zuständige Schiedsrichterwart ist befugt, Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretär / Beobachter und ihre Vereine zu verhängen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Strafen, Geldbußen und Maßnahmen verhängt werden, insbesondere für folgende Verhaltensweisen:
 - schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - unbegründetes Absagen von Spielleitungen,

- Spielleitung ohne Auftrag,
 - schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Leistungsprüfungen,
 - Missachtung von Anordnungen des Schiedsrichterwartes und der Instanzen,
 - Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
3. Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können folgende Strafen, Geldbußen und Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- a) - Verweis,
 - b) - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) - Geldbuße von 15,00 € bis 150,00 € unter Vereinshaftung,
 - d) - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - e) - Streichung von der Schiedsrichterliste.
4. Schiedsrichter, die trotz Einladung an Pflichtlehrgängen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen ohne Entschuldigung nicht teilnehmen, können mit einer Geldbuße gemäß HVR-Bußgeld-Katalog unter Vereinshaftung belegt werden.
5. Der Verbandsschiedsrichterwart und die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre in ihrem Bereich Verwaltungsinstanz im Sinne von § 25 der DHB-RO und können die dort festgelegten Geldbußen verhängen.

§ 14 Beendigung der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung oder bei Vereinsaustritt.
2. Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Schiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein den Rücktritt schriftlich mit.
3. Die Vereine sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein dem zuständigen Schiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
4. Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Vereinsaustritt kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat.

§ 15 Regelfälle der Streichung, Vereinsaustritt

1. Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten
 - a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft wurde;
 - b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat;
 - c) ohne Freistellung an mehr als der Hälfte der Schiedsrichterlehrahende nicht teilgenommen hat und deshalb rechtskräftig bestraft wurde.
2. Zuständig für den Antrag auf Streichung ist der Schiedsrichterwart des Spielbereichs, dem der Schiedsrichter angehört. Auf dessen Antrag erfolgt die Streichung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss nach Kenntnis durch den Spielbereichsvorsitzenden. Die Streichung ist zu veröffentlichen.

3. Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat, ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt.
4. Die Streichung nach Ziffer 3. erfolgt durch Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses im schriftlichen Verfahren. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen und dessen Verein rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 4 finden auch auf Zeitnehmer, Sekretäre gem. § 1a Ziffer 2 und auf Schiedsrichterbeobachter gem. § 1a Ziffer. 3 Anwendung.

§ 16 Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine

1. Die Vereine haben die für den Spielbetrieb notwendige Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichtersollberechnung zu melden.
2. Der Schiedsrichterbestand eines Vereins wird als Grundlage für die Meldung der folgenden Hallenrunde zum 01.07. auf Grund der aktuellen Daten durch die Schiedsrichterwarte der Spielbereiche festgestellt.
3. Angerechnet für einen Verein werden die Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Hallensaison bis zum 31.3. für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen der §§ 10-12 zur Verfügung gestanden und dem Verein am 01.07. des Vorjahres angehört haben.
4. Angerechnet für einen Verein werden auch Schiedsrichter, die seit dem 01.07. des Vorjahres bis zum 01.03. –ohne am 01.07. des Vorjahres einem Verein im HV Rheinland als Schiedsrichter angehört zu haben –
 - a) für den Verein erfolgreich an einem Schiedsrichter-Neulingslehrgang teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband zum Verein gewechselt sind oder
 - c) gemäß § 14 Ziffer 4 reaktiviert wurde.
5. **Die zu meldende Schiedsrichter-Soll-Zahl errechnet sich auf Grund der Zahl der Vereinsmannschaften wie folgt:**
 - a) Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenen- und jede A, B und C-Jugendmannschaft ein Schiedsrichter zu melden.
 - b) Für Jugendmannschaften der D-Jugend-Altersklasse und jünger können Jungschiedsrichter gemeldet bzw. eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Anrechnung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Meldet ein Verein nur 1 Mannschaft im Aktivenbereich, so ist er verpflichtet, einen Schiedsrichter für diese Mannschaft und einen weiteren Schiedsrichter zur Sicherung des Spielbetriebes der Jugend auf Spielbereichsebene zu melden. Das Mindestalter ergibt sich aus § 1 Abs. 4

6. Anrechnungen

Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet

- a) Zeitnehmer, Sekretäre, und Schiedsrichterbeobachter, die mindestens seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. für die Wahrnehmung von Spielaufträgen zur Verfügung gestanden haben, sowie Schiedsrichteransetzer für den gleichen Zeitraum,
- b) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sowie die Mitglieder der Spielbereichsvorstände sowie die Staffelleiter, sofern sie diese Tätigkeit seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. ausgeübt haben.
- c) Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl mindestens 9 Monate eine ehrenamtliche Tätigkeit auf einer übergeordneten Ebene wahrgenommen haben.
- d) Schiedsrichter, die einem überverbandlichen Kader angehören und dort regelmäßig Spielaufträge ohne Unterbrechungen innerhalb eines Spieljahres seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. erfüllen, werden mit dem Faktor 2 in der Sollstellung angerechnet.

- e) Ehrenpräsidenten bzw. –vorsitzende und Ehrenpräsidiums- bzw. Ehrenvorstandsmitglieder werden zur Hälfte angerechnet. Nicht angerechnet werden die Vereinsvertreter in den Verbandsausschüssen und die Beisitzer im Landesspruchausschuss und Verbandsgericht.
 - f) Sofern in a) bis c) aufgeführte Personen mit Ausnahme der Schiedsrichterbeobachter, mehrere Funktionen innehaben und zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, werden sie mit dem Faktor 2 angerechnet; eine weitere Anrechnung ist unzulässig. Die Anrechnungen erfolgen für den Verein, für den die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften.
- .
- 7. Schiedsrichter und sonstige Ehrenamtliche werden in einer Spielzeit nur einem Verein zugerechnet, und zwar dem Verein, der die Meldung mit der Mannschaftsmeldung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Im Zweifelsfall müssen die betroffenen Personen selbst entscheiden, welchem Verein sie zuzurechnen sind.
 - 8. Neu angemeldeten Vereinen wird für die Meldung von Schiedsrichtern eine Übergangszeit *von zwei Spieljahren* eingeräumt.
 - 9. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine.
 - 10. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Vereine übernommen.
 - 11. Nehmen Schiedsrichter-Anwärter, die als Ersatz gemeldet werden, nicht an der nächstmöglichen Schiedsrichter- Grundausbildung teil, treten die Bußgeldfolgen rückwirkend ein.

§ 17 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

- 1. Wird das Schiedsrichtersoll gem § 14 Abs. 5 und 6 von einem Verein nicht erfüllt, so wird durch den zuständigen Schiedsrichterwart eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro je fehlenden Schiedsrichter im Verein ausgesprochen.

§ 18 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

- 1. Wird das Schiedsrichtersoll (§ 16 Abs. 5 und 6 nach einer Bestrafung gemäß § 17 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird
 - a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße in Höhe von 150,00
 - b) für jeden erstmals zum Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € ausgesprochen.

§ 19 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

- 1. Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 16 Abs. 5 und 6 von einem Verein nach einer Bestrafung gemäß § 18 Ziffer 1a oder § 19 Ziffer 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Zuständigkeitsbereich des HV Rheinland spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuziehen.
- 2. Spielen Männer- und Frauenmannschaften auf der gleichen Ebene, kann der Verein vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft,
 - b) bei der Frauenmannschaft

- c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)
3. Wird das festgestellte Schiedsrichtersoll von einem Verein nach einer Bestrafung gem. Ziff. 1 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird der Verein für jeden ersten Wiederholungsfall erneut gem. Ziff. 1 bestraft.
 4. Pro Verein dürfen nicht mehr als sechs Punkte abgezogen werden.

§ 20 Abfolge der Anwendung der §§ 17 – 19

1. Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Hallenrunde (Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels in ihrer Spielklasse) zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus § 14, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
2. Ein Wiederholungsfall im Sinne der § 18 und 19 ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls aufgrund einer Neumeldung von Mannschaften erfolgt ist.
3. Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
4. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde gem. § 17erneut.
5. Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch den Verbandsspielausschuss über das Präsidium dem zuständigen Klassenleiter mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft zu veröffentlichen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die HVR-Schiedsrichterordnung tritt am 01.07.2016.in Kraft.

Im Übrigen gelten ergänzend die DHB - und HVR-Ordnungen.

Anlage 1

Anlage 1

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter erhalten vom gastgebenden Verein für die Leitung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen pro Schiedsrichter und Spiel in:
 - der Rheinlandliga Männer *und Frauen* je 30,00 €
 - den Jugend-Verbandsklassen (Oberliga, Rheinlandliga, Verbandsliga) - je 20,00 €
 - der Verbandsliga (Senioren) je 20,00 €
 - Seniorenklassen (Männer und Frauen) je 15,00 €
 - A- und B-Jugendklassen und HVR-Endrunden je 13,00 €
 - allen sonstigen Jugendklassen (männlich und weiblich) je 10,00 €
2. Bei Spielen an Werktagen (Montag bis Freitag) erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 € pro Schiedsrichter
3. Für die Leitung von Spielen bei Turnierveranstaltungen erhalten die Schiedsrichter je angefangene Stunde: je 10,00 €.
4. Bei Ausfall eines Spiels, zu dem der/die Schiedsrichter bereits angereist sind, sind dem/den Schiedsrichter/n die Hälfte der Spesen, mindestens jedoch 10,- € sowie Fahrtkosten durch den Heimverein zu erstatten.
5. Neben den vorbezeichneten Sätzen dürfen die Schiedsrichter nur Fahrtkosten/Kilometer-Entscheidung in Höhe von 0,30 € plus 0,02 € pro Mitfahrer pro gefahrenen Kilometer sowie Portokosten in den Fällen geltend machen, in denen sie selbst verpflichtet sind, Spielbericht und Spielausweise an den Klassenleiter abzusenden
6. Personen, die zu Schiedsrichterbeobachtung auf Verbandsebene angesetzt sind, erhalten eine Abwesenheitsvergütung von 10,00 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Ziffer 4.

Anlage 2

Anlage 2

Richtlinie für die Aus.-und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handball-Verband Rheinland

A. Schiedsrichter – Neuausbildung

- (1) Die Neuausbildung wird an zwei Wochenenden (Samstag/Sonntag) über eine Zeit von insgesamt 20 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt. Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten ist Pflicht
- (2) Entsprechend der Zahl der gemeldeten Anwärter können mehrere Parallel-Lehrgänge entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (3) Die Teilnehmerzahl in jedem Lehrgang soll mindestens 20 Teilnehmer betragen.
- (4) Verantwortlicher Leiter der Neuausbildung und für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichterlehrwart zuständig
- (5) Die Anwärter müssen einen Regeltest erfolgreich absolvieren.
- (6) Teilnehmer an der C-Trainer-Ausbildung im jeweiligen Jahr, können als Schiedsrichter anerkannt werden, wenn Sie die entsprechende Anzahl von Spielen in einer Saison bereit sind zu leiten und an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen für SR teilnehmen.
- (7) Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung bzw. Beantragung (Ziff. 6) beim zuständigen Schiedsrichterwart/Spielbereich einen Ausweis, der ein Jahr gültig ist.
- (8) Die Teilnahme der Schiedsrichter-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

B. Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sind für die Schiedsrichter des HVR-Kaders gedacht, die zu den Lehrgängen namentlich eingeladen werden. Diese Schiedsrichter sollen besonders gefördert werden mit dem Ziel des Aufstiegs in übergeordnete Kader.
- (2) Für den HVR-Kader wird ein Wochenendlehrgang (zehn Stunden) durchgeführt.
- (3) Die Lehrgänge werden einmal jährlich durchgeführt und so terminiert das evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Saison behandelt werden können.
- (4) Die namentlich eingeladenen Schiedsrichter sind verpflichtet, an der für sie zutreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- (5) Die Einsatzbedingungen für die entsprechenden Klassen werden vor den Lehrgängen vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegt und sind einzuhalten.
- (6) Verantwortlicher Leiter für den Lehrgang ist der Verbandsschiedsrichterwart; für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichterlehrwart zuständig.

C.-Schiedsrichter-Fortbildungen

- (1) Im Verbandsgebiet sind jährlich Schiedsrichter-Fortbildungen über eine Gesamtzeit von 12 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchzuführen. Jeder Schiedsrichter (auch Schiedsrichter, die verpflichtet sind an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen) ist verpflichtet, an mindestens 9 Fortbildungsstunden teilzunehmen.
- (2) Ein Lehrgang soll Drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Schiedsrichter die über anstehende Regeländerungen im Rahmen einer Schiedsrichter-Fortbildung nicht geschult bzw. nicht informiert wurden, dürfen bis dies Erfolgt ist, keine Handballspiele leiten.

Anlage 2

- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallel-Fortbildungen entsprechen dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter der Schiedsrichterfortbildungen ist der zuständige Schiedsrichterwart in dessen Spielbereich die Veranstaltung stattfindet. Für die fachliche Ausbildung sind die jeweiligen Schiedsrichter-Ausbilder zuständig.
- (6) Auf diesen Fortbildungen werden die SR-Ausweise verlängert.

D. Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung

- (1) Im Verbandsgebiet finden jährlich Neuausbildungslehrgänge für Zeitnehmer/Sekretäre statt. Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung mit abschließendem Regeltest einen Ausweis der, sofern in der Zwischenzeit keine Regeländerungen anstehen, vier Jahre gültig ist.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Zeitnehmer/Sekretäre rechtzeitig einer Weiterbildung unterziehen, damit die Berechtigung nicht verloren geht.
- (3) Die Lehrgänge sollen so terminiert werden, um evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Spielsaison behandeln zu können. Der Lehrgang soll an einem Wochentag über eine Dauer von drei Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallelausbildungen entsprechend dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig, sind die Schiedsrichter-Lehrwarte bzw. die vom Schiedsrichter- Ausschuss beauftragten Personen für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (6) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretär-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

E. Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sollen ebenfalls an einem beliebigen Wochentag (in der Regel abends) über eine Zeit von 2 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (2) Sowohl die Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung als auch die Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung wird nach Bedarf von den jeweiligen Schiedsrichterwarten/Ausbildern/Beauftragte für Z/S einberufen.
- (3) Alle Lehrgänge sollten einheitlich in den Spielbereichen, möglichst in den Monaten Mai bis September, durchgeführt werden. Parallel-Lehrgänge können entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (4) Verantwortliche Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig sind die Schiedsrichter-Lehrwarte /Beauftragte für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (5) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

F. -Beobachter-Fortbildung

- (1) Für die Schiedsrichter-Beobachter auf Verbandsebene ist einmal Jährlich ein Halbtages-Lehrgang.
- (2) Die Teilnahme der Beobachter ist Pflicht, ansonsten ein Einsatz auf Verbandseben nicht möglich ist.
- (3) Verantwortlicher Leiter ist der Verbandsschiedsrichterwart für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichter-Lehrwart zuständig.

G. Abrechnung von Maßnahmen

- (1) Die Abrechnung von Maßnahmen für Lehrgangsleitung sowie Ausbildung ergibt sich aus der HVR-Finanzordnung (Anlage: Regelungen zur Abrechnung von Reise-und Aufwandsentschädigungen).